

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.03.2023

Geschäftszahl

Ra 2022/03/0272

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ra 2022/03/0270 B 15.03.2023

Ra 2022/03/0287 B 31.03.2023

Ra 2022/03/0288 B 31.03.2023

Ra 2022/03/0291 B 31.03.2023

Ra 2022/03/0292 B 15.03.2023

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2019/01/0312 E 30. September 2019 RS 7

Stammrechtssatz

Der Begriff "beaufsichtigter Camping- oder Wohnwagenplatz" iSd § 1 Abs. 3 MeldeG ist dahin auszulegen, dass er die in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geforderten drei Kriterien für den Begriff des Beherbergungsbetriebes nach § 1 Abs. 3 MeldeG erfüllen muss (1. Leitung oder Aufsicht des Unterkunftgebers oder eines von diesem Beauftragten; 2. Unterbringung von 'Gästen'; 3. Bestimmung zum vorübergehenden Aufenthalt). Darüber hinaus ist zur näheren Abgrenzung auf die entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen betreffend Campingplätze zurückzugreifen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2022030272.L01